

Auszug aus den Verbandsstatuten der Wirtschaftskammer Baselland zum «Aktionsfonds der Baselbieter KMU»

Art. 38 Aktionsfonds der Baselbieter KMU

38.1 Für die Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung und zur Verteidigung der Position der Selbstständigerwerbenden und Unternehmen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie unterhält die Wirtschaftskammer einen von allen Mitgliedern getragenen «Aktionsfonds der Baselbieter KMU».

38.2 Jedes Mitglied eines der Wirtschaftskammer angeschlossenen Kollektivmitgliedes und jedes Einzelmitglied ist verpflichtet, einen festen jährlichen Beitrag in diesen Fonds zu leisten. Darüber hinaus können freiwillige Beiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geleistet werden.

38.3 Die Festlegung des jährlichen Beitrages, das Inkasso, die Verwendung der Mittel sowie die Verwaltung des Aktionsfonds werden durch ein von der Delegiertenversammlung beschlossenes Reglement bestimmt.

Anhang 5 Reglement über den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU»

Gestützt auf Art. 38 der Statuten erlässt die Delegiertenversammlung der Wirtschaftskammer Baselland folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Die Wirtschaftskammer unterhält einen «Aktionsfonds der Baselbieter KMU» (nachfolgend Aktionsfonds genannt). Der Aktionsfonds untersteht der Aufsicht des Wirtschaftsrats Baselland.

Art. 2 Zweck und Mittelverwendung

Der Aktionsfonds dient – im Interesse der Gesamtheit der Verbandsmitglieder – der Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung und Verteidigung der Position der Selbstständigerwerbenden und der KMU in Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie. Insbesondere bezweckt er die Abwehr von wirtschafts- und unternehmerfeindlichen Volksinitiativen, Referenden, Gesetzen, Verordnungen und Reglementen. Der Wirtschaftsrat beschliesst über die Mittelverwendung von Fall zu Fall.

Art. 3 Beitragshöhe, Beitragspflicht

Der jährliche Beitrag in den Aktionsfonds gemäss Art. 38.2 der Statuten wird durch den Wirtschaftsrat festgelegt. Mitglieder, die der Wirtschaftskammer über deren Sektionen mehrfach angeschlossenen sind, sind nur einmal beitragspflichtig.

Art. 4 Verwaltung des Aktionsfonds

Die Verwaltung des Aktionsfonds erfolgt – getrennt von der Verbandsrechnung – durch die Geschäftsstelle.

Art. 5 Revision, Abnahme der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Aktionsfonds wird von der Revisionsstelle der Wirtschaftskammer geprüft. Der Wirtschaftsrat nimmt die Jahresrechnung des Aktionsfonds ab.

Art. 6 Genehmigung, Inkrafttreten und Änderungen

6.1 Das Reglement über den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU» wurde an der Delegiertenversammlung vom 9. Januar 1997 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

6.2 Der vorliegende Anhang 5 (Reglement über den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU») wurde an den Delegiertenversammlungen vom 28. Februar 2008 und vom 12. Dezember 2011 teilweise revidiert, redaktionell überarbeitet und teilweise begrifflich präzisiert.

6.3 Der vorliegende, teilrevidierte Anhang 5 ersetzt jenen vom 28. Februar 2008 und tritt per 1.9.2012 in Kraft.